

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

EDICT

Daß die
Königliche
Einwohner und Untertanen

Im
Herzogthum Magdeburg 122

Und
Graffschafft Mansfeld/
Magdeburgischer Hobeit,
Sich aller auswärtigen

Mühlen

enthalten sollen.

Sub Dato Berlin, den 17. Novembr. 1722.

M A G D E B U R G,
Gedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss. Reg.
Buchdr. nachgel. Wittve.



74



Wunderliche
Beschreibung
der
Wunder
der
Welt
in
der
Stadt
von
Dresden
am
17. November
1688

Verlegt bey
dem
Verleger
in
der
Stadt
von
Dresden





Sir Friede-
 rich Wilhelm,
 von Sittes
 Gnaden / König in Preussen /
 Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen
 Römischen Reichs Erz-Sämmerer und Hur-
 fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-
 chatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg,
 Cleve,



Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
 Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
 Schlesien zu Crossen, Herzog, Burggraff zu Rürn-
 berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-
 den, Schwerin, Raseburg und Mörs, Graff zu Ho-
 henjollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Ho-
 henstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren
 und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blifin-
 gen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star-
 gard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.
 Fügen hiemit jedermänniglich, denen daran gelegen,
 zu wissen: Was massen Wir nicht ohne sonderbah-
 ren Mißfallen vernommen, daß in Unserm Herzog-
 thum Magdeburg, und Graffschafft Mansfeld,
 Magdeburgischer Hobeit, die Mahl-Gäste von denen
 Mühlen, wozu sie eigentlich gewidmet, desgleichen
 die Unterthanen von Unserm Dom-Capitul, und
 Magisträten in denen Stadt-Dörffern, so mit sei-
 ner Mühle berechtiget, aus Unseren Mühlen sehr
 zurück bleiben, und deren einige gar außershalb Lan-
 des, nach anderen Benachbarten, auch inländischen
 particulier Mühlen, sich wenden sollen. Wann
 Wir dann dergleichen Unordnungen, wodurch das
 Mez- und Mahl-Geld, Unseren Mühlen entzo-
 gen, und in die Frembde getragen wird, auch Un-
 sere



fere Mühlen: Inraden bißhero in groffen Abgang
 kommen, hinführo gänglich abgestellet, und den-
 selben remediret wissen wollen, zu dem Ende auch
 deßfalls bereits unterm 4. Februarii 1715. ein Edict
 publiciren lassen, welchem aber, wie Wir mißfäl-
 lig vernehmen, nicht in allen Stücken nachgele-
 bet seyn soll; Als sind Wir bewogen worden, sel-
 biges, wie hiemit geschiehet, zu renoviren und
 zu declariren, mithin nochmahls zu jedermanns
 Wißenschafft bringen zu lassen; Gestalt Wir
 denn allen und jeden Unsern Vasallen und Unter-
 thanen in Unserm Herzogthum Magdeburg, im-
 gleichen in der Graffschafft Mansfeld, Magdebur-
 gischer Hobeit, wie nicht weniger denen, unter
 Unserm Sibichensteinischen Amts-Jurisdiction be-
 legenen würcklichen Ritter-Gütern, und deren Be-
 sitzern, hiemit allergnädigst und alles Ernsts anbe-
 fehlen, daß sie sich hinführo solcher Mühlen, und
 zwar ins besondere deren zu Sachsen Barby,
 deren zu Rieburg und Wormstorf, in dem Für-
 stenthum Anhalt, wie auch der Adelichen Mühlen
 zu Schraplau und Seeburg, enthalten und
 diejenige Städte, Flecken und Dörffer, sowohl
 vom Dom-Capitul als sonsten, welche zu dieser
 oder

242

oder jener Mühle in Unseren Nembtern eigentlich gehören, zu keiner andern, als zu selbigen Amts-Mühlen, davon Wir nemlich die Pächte und Erb-Zinsen bekommen; sich einzig halten, Unserer Nembter Unterthanen auch simpliciter bey denen Amts-Mühlen, so ihnen zu nechst gelegen, verbleiben, und in keiner andern Particulier-Mühle mahlen sollen, es wäre dann, daß Unser Dom-Capitul, oder einige von Adel, den Zwang über gewisse Dörffer hätten, auff welchen Fall es bey dem hergebrachten Rechte dieserhalb billig gelassen wird, und haben diejenige, so deßhalb possessio-nem allegiren wollen, solche vor Unserm Magdeburgischen Cammer-Præsidenten und zweyen Rätthen von Unserer dortigen Regierung, gebührend zu dociren, welche dieselbe kürzlich und summariter hören, und so dann ihnen deßfalls gehörige Weisung thun sollen. Da es sich auch finden sollte, daß die Gäste in denen Mühlen, wohin sie eigentlich gehören, oder darinn sie wegen der Nähe gern wollen mahlen lassen, nicht alle gefordert werden könnten, so soll Unsere Magdeburgische Cammer, auf



auf Anzeigung des Amptmanns des Orts, alle
 diensame Anstalt machen, daß noch ein und ande-
 rer Gang in selbiger Mühle, oder nach Befinden
 eine neue Wasser- oder Wind-Mühle, gegen præ-
 scription der gewöhnlichen præstantorum, angele-
 get, und die Gäste nicht genöthiget werden mögen,
 ihr Korn, Malz, Dehl, und Rübe-Saat, nach der
 Fremde fahren zu lassen. Sollten auch einige weit
 abgelegene Dörffer, nach dem Ort, wohin sie ge-
 widmet, die Mühlen-Führen nicht verrichten kön-
 nen; So soll Unsere Magdeburgische Cammer,
 auff beschehenes Anzeigen, die nöthige Verfügung
 thun, daß dieselbe auff ein gewisses Mes-Korn und
 Mahl-Geld gesetzt, und alle hieby sonst noch vor-
 fallende Schwierigkeiten gehoben, auch um so viel
 eher, diesem Unserm Mandat und Verordnung, in
 allem nachgelebet werden könne. Ubrigens sollen
 diejenige, so wider dieses Unser allernädigstes
 Edict handeln, zum ersten mahl mit Confiscation
 des Getreydes, so sie in fremden Mühlen haben mah-
 len lassen, oder solches zu thun, auff dem Wege be-
 griffen gewesen, auff ferneren Ungehorsam aber
 mit arbitrarischer Straffe, welche Unsere Magde-
 burgische Cammer zu determiniren, und durch den
 Advo-

Advocatum oder Adjunctum Fisci, bezutreiben
hat, ohnfehlbar belegen werden. In Gestalt dann
Unsere Magdeburgische Regierung, Cammer, Be-
ambte, Magisträte, und Gerichts-Obrigkeiten,
in Städten, Flecken und Dörffern, darüber steiff
und mit Nachdruck zu halten, und wider die Con-
travenienten mit der angetroheten Straffe zu ver-
fahren haben. Urkundlich haben Wir dieses Eigen-
händig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel be-
drucken lassen. So geschehen und gegeben zu Ber-
lin, den 17. Novembr. 1722.

Er. Wilhelm.



E. B. v. Creutz.

£

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

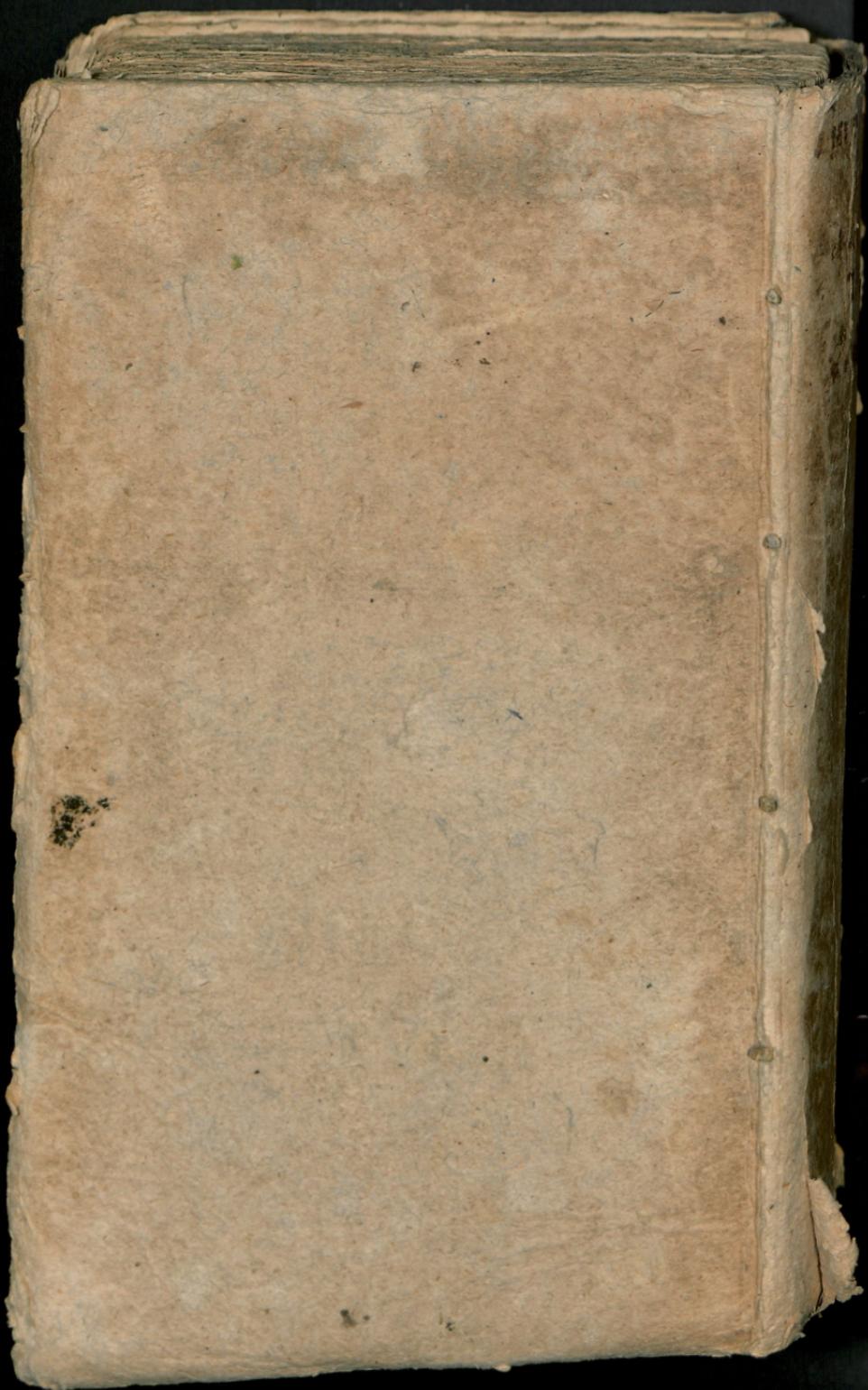
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

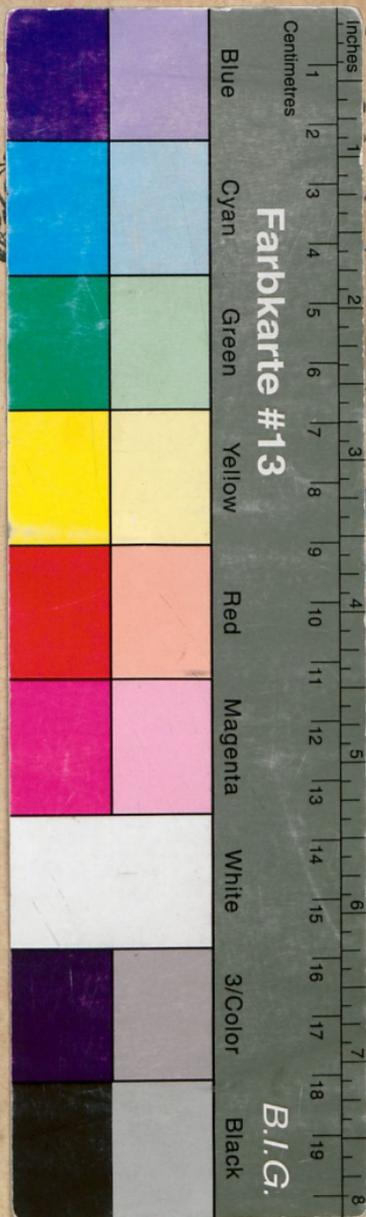
DA

201





1722



Das die
königliche
und Unterthanen

Im
Stadteburg

Und
Stadt Mansfeld/
burgischer Hoheit,
aller auswärtigen

Mühlen

halten sollen.

Den 17. Novembr. 1722.

DEBURG,
Mansfelds/ Königl. Preuss. Reg.
nachgel. Wittwe.